



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

331.2.1 v.48.
331.2.1/48.

4. JAN. 1951

Bern, den 29. Dezember 1950.

Kontr.-Nr.
No de contr.
N. di contr.

Gefl. in der Antwort diese Nr. angeben
Rappeler le no ci-dessus dans la réponse
Indicare questo N. nella risposta

Abteilung für Genie
und Festungswesen

+ 4. JAN. 1951 +

W 0357 Erledigung der Drittschäden, hervorhend aus der Explosions-
katastrophe vom 19./20. Dezember 1947 in Blausee-Mitholz,

Explosionsunglück Blausee-Mitholz

an

das Eidgenössische Militärdepartement, Bern.

Das Militärdepartement beeckt sich, dem Bundesrat
den Schlussbericht über die Erledigung der durch die Explosions-
katastrophe vom 19./20. Dezember 1947 in Blausee-Mitholz
verursachten Drittschäden zu unterbreiten, mit dem

Antrag,

Hochgeehrter von diesem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu
nehmen.

I. Einleitung und Allgemeines.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Militärdepartement sowie an das Finanz- und Zolldepartement. Entschadigungsansprüche der durch das Explosions-
unglück geschädigten Drittpersonen sind bis auf wenige Fälle er-
ledigt, sodass der Totalbetrag, den die Eidgenossenschaft für
Eidg. Militärdepartement:
diesen Erledigung aufwenden muss, nunmehr festgestellt werden
kann.

Der Unterzeichnete erhielt am 30. Dezember 1947 vom
1. Beilage. Eidg. Militärdepartement den Auftrag, mit den Geschädigten zu
unterhandeln. Er begab sich am 31. Dezember 1947 zu einer erst-
maligen Treffen mit den Behörden und den Vertretern der Ge-
schäftsstellen des Generalstabes-Mitholz. An dieser ersten Besprechung
nahm auch Herr Regierungstatthalter Burn von Frutigen teil.

OKK
KMV
KTA
HB.

1. Beilage.

Eidg. Militärdepartement
Direktion der Militärverwaltung
Der Direktor:

Flurkunst

Abteilung für Genie und Festungswesen	✓
Abt. Chef	✓
Sekretariat	
Kreditkontrolle	
Geniesection	
Festungskontrolle	✓
S.f. Festungsbau	
Ausbildung	
Adm. Dienst	
Registratur	



331.2.1 v.48.

Abteilung für Genie und Festungswesen
+ 4 JAN 1951 +
AF 0357

Bern, den 21. Dezember 1950.

Schlussbericht

über

die Erledigung der Drittschäden, herrührend aus der Explosions-
katastrophe vom 19./20. Dezember 1947 in Blausee-Mitholz,

an

das Eidgenössische Militärdepartement, Bern.

**

**

**

Hochgeehrter Herr Bundesrat,

I. Einleitung und Allgemeines.

Die Schadenersatzansprüche der durch das Explosions-
unglück geschädigten Drittpersonen sind bis auf wenige Fälle er-
ledigt, sodass der Totalbetrag, den die Eidgenossenschaft für
deren Erledigung aufwenden muss, nunmehr festgestellt werden
kann.

Der Unterzeichnete erhielt am 30. Dezember 1947 vom
Eidg. Militärdepartement den Auftrag, mit den Geschädigten zu
unterhandeln. Er begab sich am 31. Dezember 1947 zu einer erst-
maligen Fühlungnahme mit den Behörden und den Vertretern der Ge-
schädigten nach Blausee-Mitholz. An dieser ersten Besprechung
nahm auch Herr Regierungstatthalter Burn von Frutigen teil.

Die Stimmung der Bevölkerung von Blausee-Mitholz war damals ausserordentlich gereizt. Es wurden Vorwürfe erhoben, weil der Bund nicht schon Schadenabschätzungen vorgenommen habe, und weil von Seiten des Bundesrates noch kein Beschluss darüber vorliege, dass die Eidgenossenschaft die Drittschäden decken werde.

Der Vorwurf, man habe nicht rechtzeitig mit den Schadenabschätzungen begonnen, war unbegründet, da wegen der ausserordentlich grossen Blindgängergefahr eine Begehung und Besichtigung der Schadenobjekte damals noch völlig unmöglich war, und da in den ersten Tagen nach der Explosion nicht feststand, ob nicht noch weitere Explosionen im Stollen erfolgen könnten. Es wäre deshalb völlig unverantwortlich gewesen, schon damals mit den Abschätzungen zu beginnen.

Was die Frage der Schadendeckung anbelangt, so hatte tatsächlich der Bundesrat Ende Dezember 1947 darüber noch keinen Beschluss gefasst. Man glaubte damals noch, dass die Ursachen der Explosionskatastrophe in absehbarer Zeit abgeklärt werden könnten und beabsichtigte, in der Frage der Schadendeckung erst dann einen Beschluss zu fassen, wenn die Ursachen der Katastrophe festgestellt worden seien.

An der erwähnten ersten Besprechung vom 31. Dezember 1947 wurde deshalb ohne Präjudiz für die Haftungsfrage beschlossen, zunächst so rasch als möglich eine Abschätzung der Fahrhaben- und Gebäudeschäden vorzunehmen. Die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern übernahm es, für den Bund mit ihren Schätzern und unter Zuzug von Vertrauensleuten der Geschädigten und von Gemeindevertretern, die Gebäudeschäden abzuschätzen, wobei der Auftrag erteilt wurde, durchweg sowohl Schätzungen für den Fall des Wiederaufbaues, als auch für den Fall des Nichtwiederaufbaues vorzunehmen. Die Abschätzungen der Fahrhabeschäden übernahm in gleicher Weise die Schweiz. Mobiliar-Versicherungsgesellschaft in Bern unter Zuzug anderer Versicherungsgesellschaften. Mit diesen Abschätzungen wurde begonnen, sobald dies im Hinblick auf die Blindgängergefahr verantwortet werden durfte. Die rasche Anhandnahme dieser Schätzungen brachte eine gewisse Beruhigung der Bevölkerung von Blausee-Mitholz.

Was die Land- und Waldschäden anbelangt, war damals

itholz war
erhoben,
nommen habe,

eine Abschätzung wegen der Blindgängergefahr und wegen des Schnees völlig unmöglich. Im Einverständnis mit dem Gemeinderat von Kandergrund wurde beschlossen, mit diesen Abschätzungen bis im Frühjahr 1948 zuzuwarten.

Bezüglich der Personenschäden war damals lediglich bekannt, dass 9 Personen durch das Explosionsunglück umgekommen und dass eine grössere Anzahl Bewohner von Mitholz verletzt worden waren, wovon einige schwer. Die Schadenmeldungen trafen bezüglich der Personenschäden erst nach und nach ein.

Ebensowenig konnten anfänglich genaue Feststellungen gemacht werden über die zahllosen andern Schäden, wie Arbeitsausfälle, Entschädigungen für Unterkunft und Kost, Verdienst- und Geschäftsausfälle, Schaden in der Landwirtschaft usw. Es wurde vereinbart, dass Herr Steiger, damals Direktor der Blausee A.-G., die sogenannten Inkonvenienzen-Schadenansprüche im Verlaufe des Frühjahrs und Sommers 1948 sammle und sie hernach dem Eidg. Militärdepartement zustelle. Diese Zustellung erfolgte im Spätherbst 1948. Eine Anzahl Geschädigter meldeten ihre Inkonvenienzenschäden direkt beim Eidg. Militärdepartement an.

Auch die Schadenanmeldungen der BLS, der Bernischen Kraftwerke, der PTT, der Wasserversorgungsgenossenschaft und des Kantons Bern (für die zerstörte Staatsstrasse) wurden erst im Verlaufe des Jahres 1948 nach und nach eingereicht. Wenn, wie gesagt, die sofortige Anhandnahme der Mobiliar- und Gebäudeschäden-Abschätzungen eine gewisse Beruhigung der Bevölkerung zur Folge gehabt hatte, so wuchs andererseits täglich die Erbitterung darüber, dass von Seiten des Bundesrates noch kein formeller Beschluss über die Deckung der Drittschäden erfolgt war. Der Unterzeichnete wurde täglich bestürmt und aufgefordert, nun endlich klipp und klar zu erklären, ob der Bund gesonnen sei, die Drittschäden überhaupt zu decken. Es wurde mit Presse-Veröffentlichungen, Prozessanhebungen, Interpellationen usw. gedroht. Solange kein formeller Beschluss des Bundesrates über die Schadendeckung vorlag, war die Stellung des Unterzeichneten eine ausserordentlich peinliche, da er hinsichtlich der Schadenübernahme nicht in der Lage war, irgendwelche verbindliche Versprechungen abzugeben.

Inzwischen hatte es sich gezeigt, dass die Abklärung der Explosionsursachen nicht in absehbarer Zeit zu erwarten war. Die Drittgeschädigten konnten deshalb unmöglich länger auf den

Zeitpunkt vertröstet werden, in welchem die Ursachen der Explosionskatastrophe festgestellt sein würden.

Auf Antrag des Eidg. Militärdepartements beschloss der Bundesrat am 13. Februar 1948 folgendes:

" 1. Bezuglich der durch die Explosionskatastrophe von Blausee-Mitholz unmittelbar geschädigten Dritten wird - damit nach Möglichkeit die eingetretenen Schäden auf gütlichem Wege geregelt werden können - das Militärdepartement, unbeschadet der Rechtsfrage, ermächtigt:

- a) über die bei ihm angemeldeten Schäden mit den einzelnen Geschädigten zu verhandeln, und
- b) im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement die jeweiligen Schadenersatzsummen festzusetzen und auszu-zahlen.

2. Das eidg. Militärdepartement wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justiz- und Polizeidepartement und dem Finanz- und Zolldepartement die Vergütung der bei ihm angemeldeten mittelbaren Schäden Dritter zu prüfen und gegebenenfalls die jeweiligen Schadenersatzsummen auf gütlichem Wege festzusetzen und auszuzahlen."

Sobald dieser Bundesratsbeschluss vorlag, ging der Unterzeichnete an die Schadenliquidation heran. Abgesehen von der Erledigung einiger Notfälle bei grosser Bedürftigkeit wurde zunächst die Erledigung der Fahrhabe- und Gebäudeschäden in Angriff genommen, einerseits deshalb, weil hier nun unterdessen vorläufige Schätzungen vorlagen, und andererseits weil die Erledigung dieser Schäden vordringlich war. Die Bewohner von Blausee-Mitholz hatten evakuiert werden müssen und waren im ganzen Tal herum, teilweise auch ausserhalb des Amtes Frutigen, bei Verwandten oder fremden Leuten untergebracht, wobei viele Familien auseinander gerissen worden waren. Da fast alle Einwohner, sei es als Landwirte, sei es als Arbeiter oder Geschäftsleute, ihren Lebensunterhalt in Blausee-Mitholz, oder in dessen nächster Umgebung verdienten, musste dafür gesorgt werden, dass sie sobald als möglich ihre neuerstellten oder reparierten Behausungen wiederum beziehen konnten. Für den Bund bedeutete die möglichst rasche Wiederherstellung der ganz oder teilweise zerstörten Gebäude und die Wiederbeschaffung der nötigen Fahrhabe eine Verminderung seiner Leistungen für auswärtige Beherbergung, Verpflegung, Verdienstausfälle, Viehverstellungen usw.

II. Die Liquidation der Drittschäden.

Es waren folgende Schadengruppen zu erledigen:

1. Fahrhabeschäden.
2. Gebäudebeschäden.
3. Personenschäden.
4. Land- und Waldschäden; Erstellung einer Strasse von der Station Blausee-Mitholz zum Stollen.
5. Inkonvenienzen.
6. Ansprüche der BLS.
7. Feuerwehr Kandergrund.
8. Wiederherstellung der Staatsstrasse.
9. Wasserversorgungsanlage Blausee-Mitholz.
10. Schäden der PTT.
11. Schäden der Bernischen Kraftwerke (BKW).
12. Wiederherstellungsarbeiten am Rotbach-, Bruchgraben- und Stegenbachbett.
13. Unwetterkatastrophe.
14. Fischvergiftung Blausee A.-G.
15. Expertisen, Schätzungen, Rechtskosten und Verschiedenes.

Der Gesamtbetrag der von den zahlreichen Geschädigten geltend gemachten Ansprüche betrug gegen Fr. 7'000,000,- (ohne Einrechnung der Erstellung einer Strasse von der Station Blausee-Mitholz zum Stollen und ohne Expertisen-, Abschätzungs- und Rechtskosten). Die Ansprüche waren teilweise wesentlich übersetzt. In sehr langwierigen und teilweise ausserordentlich mühsamen Verhandlungen konnte der Gesamt-Drittschadenbetrag inkl. der Erstellung der oben erwähnten Strasse und der Abschätzungs-, Experten- und Rechtskosten herabgesetzt werden auf Fr. 3'999,358,66.

Mit Genugtuung kann festgestellt werden, dass schliesslich ausnahmslos gütliche Einigungen erfolgen konnten, sodass es nicht zu Prozessverfahren kam.

Die Liquidation der einzelnen Schadengruppen ist folgende:

1. Fahrhabeschäden inkl. zerstörte Futtervorräte und getötete Tiere.

Angemeldet wurden ursprünglich 107 Schadenfälle, wozu dann später noch einige Nachzügler kamen. Die Schadenersatzansprüche betrugen ursprünglich wesentlich mehr als Fr. 600,000,-. Die Erledigung der Fahrhabeschäden konnte im grossen und ganzen ohne besondere Schwierigkeiten erfolgen. Einige Komplikationen ergaben sich bezüglich:

a) Der Anrechnung des in natura gelieferten Heues.

Da sehr viele Futtervorräte zerstört worden waren, musste zur Durchhaltung der Tiere anfänglich Realersatz geleistet werden. Das vom Bund gelieferte Heu, teilweise Importheu, wurde von den Empfängern als qualitativ minderwertig beanstandet. Bei der Anrechnung dieser real angerechneten Heuquantitäten ergaben sich deshalb zunächst Schwierigkeiten. Die Geschädigten machten einerseits für die zerstörten Heuvorräte die höhern Preise für Bergheu geltend, wollten sich dann aber andererseits für das als Realersatz gelieferte Heu nur sehr niedrige Preise anrechnen lassen. Nach sehr langwierigen Verhandlungen konnte man sich dann indessen mit den Gemeindebehörden von Kandergrund bezüglich der Preisansätze einigen.

b) Der Kleiderentschädigungen.

Die Gemeinde Kandergrund hatte in den ersten Tagen nach der Katastrophe zur Behebung der Notlage Kleider und Wäsche gekauft und diese an die Geschädigten verteilt. Die Gemeinde verlangte dann selbstverständlich, dass die Eidgenossenschaft ihr die bezüglichen Kosten vergüte und die entsprechenden Beträge von den Entschädigungssummen derjenigen Geschädigten abziehe, die Naturalentschädigungen erhalten hatten. Viele Geschädigte wollten sich diese Abzüge zunächst nicht gefallen lassen, und es brauchte langwierige Verhandlungen, um Alle zu überzeugen, dass sie nicht gleichzeitig Anspruch auf einen Ersatz in Geld und Anspruch auf Zuteilung von Wäsche und Kleidern in natura hatten. Auch hier konnte dann aber schliesslich eine gütliche Erledigung erzielt werden.

Die Entschädigungen der Eidgenossenschaft für Fahrhabe betragen:

Barzahlungen	Fr. 578,649.80
Wert der Heulieferungen	" 19,689.85
Total Leistungen der Eidgenossenschaft	Fr. 598,339.65
=====	

Fast alle Fahrhabeschäden waren reine Explosionsschäden. Nur in einigen wenigen Fällen lag auch Brandschaden vor, wobei indessen nach durchgeföhrter Untersuchung festgestellt werden musste, dass die Brände erst nachträglich entstanden waren, nachdem die betreffenden Gebäude und die darin befindliche Fahr-

...abe schon weitgehend durch die Explosion zerstört worden waren. Die Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft als Vertreterin der beteiligten Versicherungsgesellschaften vergütete dem Bund, der seinerseits mit allen Geschädigten direkt abgemacht hatte, für diese Brandschäden einen Betrag von Fr. 33,770.-.

2. Gebäudeschäden.

Angemeldet wurden zunächst 113 Gebäudeschadenfälle, wo- zu dann nachträglich noch einige kleinere Schadenfälle an entle- generen Gebäuden (Scheunen und Ställen) kamen. Bei 39 Gebäude- schäden handelt es sich um Totalschäden; bei diesen waren die Zerstörungen derart, dass eine völlig neue Wiederherstellung der Gebäude nötig war. Bei den übrigen Fällen handelte es sich um mehr oder weniger weitgehende Teilschäden. Die ursprünglichen Schätzungen der Brandversicherungsanstalt erwiesen sich, namentlich bei den Vollschräden, in der Grosszahl der Fälle als wesent- lich zu niedrig. Der Wiederaufbau musste in der Zeit der höchsten Preise für die Baumaterialien und der höchsten Löhne erfolgen. Die von den Geschädigten nach und nach einlangenden Kostenvoran- schläge überstiegen die Schätzungen ganz wesentlich. Aus den Ko- stenvoranschlägen ergab sich allerdings, dass in sehr zahlreichen Fällen über den frühen Zustand hinaus Vergrösserungen und na- mentlich Verbesserungen in Aussicht genommen worden waren. Auch die Ansätze für die einzelnen Arbeiten waren teilweise übersetzt. Die von den Geschädigten geforderten Beträge erreichten einen Be- trag von ca. Fr. 2'000,000.-. Der Unterzeichnete zog mit Einwilli- gung des Eidg. Militärdepartements und des Finanzdepartementes die Herren Architekten Lienhard und Keller als Sachverständige zu. Gemeinsam mit diesen Sachverständigen wurde jedes einzelne Pro- jekt geprüft, worauf mit den Geschädigten verhandelt wurde. Auch diese Verhandlungen gestalteten sich teilweise sehr schwierig; es gelang indessen auch hier durchwegs gütliche Erledigungen zu erzielen. Bei den Neubauten hielt sich der m3 Preis der BVA im Rahmen von durchschnittlich Fr. 80.- bis Fr. 100.-.

Gemeinsam mit den Experten musste auch jeweilen der Bauvorgang kontrolliert werden. Letzteres war deshalb nötig, weil einige Geschädigte versuchten, die Entschädigungen für den Wieder- aufbau in möglichst grosser Höhe zu erhalten, um dann schliesslich nicht zu bauen. Die Wiederaufbau-Entschädigung wurde indessen

immer nur da entrichtet, wo ein Wiederaufbau wirklich auch erfolgte. Auch die Voranschläge und Abrechnungen der einzelnen Bauunternehmer bedurften einer sorgfältigen Ueberprüfung. Schliesslich musste selbstverständlich auch überwacht werden, ob die den lokalen Banken zur Verfügung gestellten Beträge ausnahmslos bestimmungsgemäss verwendet wurden. In sehr verdankenswerter Weise stellte sich Herr Oberstbrigadier Bühler in Frutigen als Treuhänder zur Verfügung. Auszahlungen der Banken an die Bauunternehmen oder an die Geschädigten direkt durften nur mit seiner Einwilligung erfolgen, die jeweilen nach Rücksprache mit dem Unterzeichneten erteilt wurde. Die Auszahlungen an die Bauunternehmer oder die Eigentümer erfolgten, abgesehen von den kleinen Teilschäden, jeweilen in drei Dritteln nach Massgabe des Baufortschrittes. Die üblichen Garantiesummen wurden zurückbehalten und erst nach Ablauf der Garantiefrist und der Durchführung allfälliger Garantiearbeiten freigegeben, soweit nicht Bankgarantien erteilt worden waren.

Einige Schwierigkeiten ergaben sich auch daraus, dass infolge der nötig gewordenen Verlegung der Staatsstrasse (vgl. die Ausführungen unter Ziff. 8) vier Gebäude an einer andern Stelle wieder aufgebaut werden mussten, als am ursprünglichen Standort. Es ergaben sich dadurch etwelche Mehrkosten, weil die vorhandenen Fundamente nicht mehr verwendet werden konnten. Auch in diesen Fällen konnten indessen zwischen dem Bund, dem Kanton Bern und den Geschädigten gütliche Einigungen erzielt werden. Der Kanton übernahm einen Teil der entstehenden, an sich nicht sehr grossen Mehrkosten.

In zwei Fällen wurde aus ganz besondern Gründen gestattet, dass der Wiederaufbau nicht im eigentlichen Gebiet von Blausee-Mitholz, sondern weiter talauswärts erfolgte. Mehrkosten entstanden dadurch für den Bund nicht.

Die bis jetzt bezahlte Gesamtentschädigung für Gebäudeschäden (abgesehen von denjenigen der BLS, die unter Ziff. 6 behandelt werden) beträgt Fr. 1'399,554.50. Einige kleinere Teilschäden sind noch nicht völlig erledigt; der noch auszuzahlende Betrag wird aber maximal Fr. 600.- ausmachen. Somit wird die Gesamtentschädigung für Gebäudeschäden maximal betragen Fr. 1'400,154.50.

Auch bei den Gebäudeschäden handelt es sich mit ganz

In einzelnen Bau
ahmslos bei
, ob die den
g. Schliess-
h auch er

wenigen Ausnahmen um reine Explosionsschäden. In einigen wenigen Fällen brach dann nach der bereits weitgehenden Zerstörung durch die Explosion noch Feuer aus. Die Kantonale Brandversicherungsanstalt vergütete dem Bund, der auch hier mit den Geschädigten direkt abmachte, einen Betrag von Fr. 62,365.-.

Der Unterzeichnete möchte nicht unterlassen, auch hier Herrn Oberstbrigadier Bühler in Frutigen und den Herren Architekten Lienhard (der leider inzwischen verstorben ist) und Karl Keller, Bern, für ihre Mitwirkung bestens zu danken. Auch die Geduld und das Verhandlungsgeschick dieser Herren haben sehr viel dazu beigetragen, dass sämtliche Gebäudeschadenfälle schliesslich gütlich erledigt werden konnten.

3. Personenschäden.

Es wurden von 29 Geschädigten und Hinterlassenen Schadenersatzansprüche gestellt. Davon bezogen sich 9 Fälle auf Ansprüche der Hinterlassenen der durch die Explosionskatastrophe umgekommenen Personen.

Abgesehen von den Ansprüchen für die Bestattungskosten usw., die zu keinen Schwierigkeiten Anlass boten, wurden von den Hinterlassenen Versorgerschäden geltend gemacht. In einigen Fällen waren diese Ansprüche begründet, in andern mussten sie abgelehnt werden. Abgelehnt wurden die Versorgerschäden-Ansprüche namentlich in den Fällen, wo Kinder umgekommen waren und nun die Eltern oder Geschwister Ansprüche wegen künftiger Versorgerschäden stellten.

Sämtliche Hinterlassenen machten auch Genugtuungsansprüche geltend. Im Einverständnis mit dem Justiz- und Polizei-, sowie dem Finanz- und Zolldepartement wurden grundsätzlich auch Genugtuungsbeträge ausbezahlt. Diese Beträge wurden je nach der Schwere des Falles abgestuft. Die Verhandlungen mit den Hinterlassenen waren teilweise sehr zäh, da ursprünglich stark übersetzte Genugtuungsansprüche gestellt wurden.

Bei den nicht tödlich verletzten Personen wurden natürlich die Arzt- und Spitalkosten übernommen. Einige Schwierigkeiten bot die Ermittlung des Arbeits- oder Verdienstausfalles bei zeitweiliger totaler oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit.

In zwei Fällen hatten die Verletzungen eine bleibende teilweise Arbeitsunfähigkeit von 40 und 75 % zur Folge. In dem

einen Fall ergaben sich bei der Feststellung des zu Grunde zlegenden Verdienstes Schwierigkeiten, da der Verletzte teilweise als Kleinbauer seinen Lebensunterhalt verdiente und daneben auch als Gelegenheitsarbeiter tätig war.

Auch in diesen beiden Fällen wurden angemessene Genugtuungssummen bezahlt. Der eine Verletzte ist dauernd lahm; der andere ist ebenfalls dauernd lahm und verlor zudem infolge seiner Verletzungen das Gehör fast vollständig.

Da die Suval in einigen Fällen auch hatte Zahlungen leisten müssen, er hob sie gemäss Art. 100 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung Regressansprüche gegenüber dem Bund. Diese Regressansprüche bestanden zu Recht. Die Suval ermässigte dann ihre ursprünglichen Regressansprüche erheblich und verzichtete in zwei Fällen auf die Regressnahme. Selbstverständlich wurden die suvalversicherten Hinterlassenen und Geschädigten vom Bunde nur insoweit entschädigt, als die Suval den festgestellten Schaden nicht voll deckte.

Die Gesamt-Entschädigungen für die Personenschäden betragen inkl. die Zahlungen an die Suval Fr. 270,115.82.

4. Land- und Waldschäden; Erstellung einer Strasse von der Station Blausee-Mitholz zum Stollen.

Ursprünglich wurden anmeldet:

Landschadenfälle	56
Waldschadenfälle	24
Total	80
	====

Auch hier kamen nachträglich noch einige kleine Fälle hinzu.

Mit den Abschätzungen konnte erst im Frühjahr 1948 begonnen werden, nachdem die Blindgängergefahr einigermassen beseitigt worden war. Durch die vorgängig erfolgten Räumungsarbeiten der Kriegsmaterialverwaltung sind die Landschäden erheblich verringert worden.

Die Abschätzungen der Landschäden erfolgten unter Zuzug von Herrn Feldkommissär Baumberger in Lüsslingen und Herrn Gemeinderatspräsident Rösti in Frutigen, letzterer als Vertrauensmann der Geschädigten. Für die Abschätzungen der Waldschäden wurde

rr Oberförster Lombard in Frutigen zugezogen.

Mehrere Grundstücke unter der Fluh sind durch die Explosion derart verschüttet worden, dass eine Räumung unmöglich war. Bei einem Teil-Grundstück unmittelbar oberhalb der Fluh besteht eine ständige Absturz-Gefahr. Auf Anregung des Feldkommissärs entschloss man sich zur käuflichen Uebernahme dieser Grundstücke, weil man sie ohnehin zu 100 % hätte entschädigen müssen. Der Erwerb dieser Grundstücke empfahl sich übrigens auch deshalb, weil eine sichere Beseitigung der Blindgänger-Gefahr praktisch unmöglich ist, und weil die Grundstücke bei der Wiederherstellung der Zugänge zum Stollen ohnehin hätten erworben werden müssen. Bezuglich einer kleinen Parzelle konnte eine grundsätzliche Einigung erst in den letzten Tagen erfolgen. Der Abschluss des förmlichen Kaufvertrages und die Verurkundung fanden in diesem Fall noch nicht statt, weshalb dieser Fall nicht unter den bezahlten, sondern unter den noch zu zahlenden Land- und Waldschäden aufgeführt ist. Ferner stehen noch einige Baracken auf fremdem Gebiet, bezüglich welcher die Kriegsmaterialverwaltung noch nicht sagen kann, wann diese Baracken beseitigt werden können. Sie werden wahrscheinlich während der Wiederherstellung des Stollens benötigt werden. Die bezüglichen Entschädigungen für die Barackenplätze sind deshalb, weil noch unbekannt, in der nachfolgenden ziffernmässigen Zusammenstellung nicht enthalten.

Ein weiterer Landerwerb wird nötig, weil von der Station Blausee-Mitholz gegen den nördlichen Stolleneingang (früherer Eisenbahneingang) eine Militärstrasse errichtet werden muss. Die Kosten waren ursprünglich auf Fr. 220,000.- devisiert. Nach einem durch den Unterzeichneten veranlassten Augenschein konnte dann aber durch eine Höherlegung des Trasses der vorgesehene Kostenbetrag auf Fr. 130,000.- herabgesetzt werden. Mit den Arbeiten wird im Frühjahr 1951 begonnen werden. Dazu kommen, wie gesagt, noch die Entschädigungen für den entsprechenden Landerwerb, Anpassungsarbeiten, Inkonvenienzen, usw.

Die Gesamt-Leistungen des Bundes für Land- und Waldschäden inkl. Strassenbau machen aus:

Bis jetzt bezahlte Entschädigungen	Fr. 184,647.95
Noch zu zahlender Betrag für das oben erwähnte Landstück, inkl. Verschreibungskosten usw.	" 2,100.--
Die Kosten für die zu erstellende Militärstrasse machen aus: (Beginn der Arbeiten Frühjahr 1951)	
a) Eigentliche Erstellungskosten	Fr. 130,000.-
b) Landerwerb, Inkonvenienzen für Landabtretung, Anpassungsarbeiten und Verschreibungskosten ca.	<u>" 2,900.- "</u> <u>132,900.--</u>

Total Land- und Waldschäden inkl. Strassenerstellung

Fr. 319,647.95

Im Zusammenhang mit der Strassenerstellung wird dann auch der Alpgenossenschaft Giesen ein Zügel- und Schlittelwegrecht eingeräumt werden als Realersatz für die Zerstörung des früheren Zügel- und Schlittelweges durch den Tunneleinsturz.

5. Inkonvenienzen.

Unter diesem Titel wurden alle Schadenersatzansprüche Privater zusammengefasst, die sich nicht auf Fahrhabe-, Gebäude-, Personen-, Land- und Waldschäden bezogen. Von ungefähr 170 Geschädigten wurden über 900 verschiedenartigste Schadenersatzansprüche gestellt. Es handelte sich namentlich um folgende Ansprüche:

- a) Schadenersatzansprüche für Verpflegung und Unterkunft während der Dauer der Evakuierung, und teilweise bis die wiederhergestellten Gebäude wiederum bezogen werden konnten.
- b) Evaluations- und Zügelkosten von Blausee-Mitholz in die Notquartiere und wieder zurück, inkl. Reinigungskosten usw.
- c) Arbeits-, Verdienst- und Geschäftsausfälle.
- d) Ausfälle in den landwirtschaftlichen Betrieben.
- e) Mehrkosten infolge Viehverstellungen; Wegfall der Selbstverpflegung mit Rücksicht auf den Verlust von Milchkühen, teilweise zeitweilig auch begründet durch die Viehverstellungen.
- f) Erschwerung und zeitweise Verunmöglichung von Holzschlägen und Holztransporten infolge Sperrungen und Blindgängergefahr.
- g) Diverses.

Die Erledigung dieser ausserordentlich zahlreichen Schadenersatzansprüche verschiedenster Art war weitaus am schwierigsten und zeitraubendsten. Es wurden viele sehr übersetzte und teilweise auch unbegründete Ansprüche gestellt. Vielfach fehlte es auch an genügenden Unterlagen und Belegen für die Schadensfeststellung, sodass zeitraubende Erhebungen durchgeführt werden mussten.

Bei den Entschädigungen für Verköstigung wurden die ersparten Selbstverpflegungskosten abgezogen (analog wie jeweilen die Spitalverpflegung bei Unfällen), was anfänglich von vielen Geschädigten nicht verstanden wurde.

Bei den Geschäfts- und Verdienstausfällen berechneten die Geschädigten durchweg die Brutto-Ausfälle, und es brauchte viele Verhandlungen, bis die Geschädigten einsahen, dass nur der jeweilige Netto-Ausfall zu ersetzen war.

Auch die Erledigung der geltend gemachten Lohnausfälle war ausserordentlich zeitraubend, weil vielfach Lohnausfälle für eine Zeitspanne gefordert wurden, während welcher kein explosionsbedingtes Hindernis, die Arbeit wieder aufzunehmen, bestand. Auch die Nachprüfung der geltend gemachten Stundenlöhne und Arbeitszeiten war unbedingt nötig und sehr zeitraubend.

Für die Erledigung der Inkonvenienzen-Ansprüche aus der Landwirtschaft wurde Herr Ad. Rubin, Direktor der Kantonalen Alpwirtschafts- und Haushaltungsschule in Brienz, beigezogen. Seiner sachkundigen Mitwirkung und ruhigen Verhandlungsart ist es mit zu danken, dass auch bezüglich dieser zum Teil ausserordentlich komplizierten Ansprüche restlos eine gütliche Einigung erfolgen konnte. Der Unterzeichnete möchte es nicht unterlassen, Herrn Direktor Rubin auch hier seinen besten Dank auszusprechen.

Es konnten schliesslich alle Ansprüche gütlich erledigt werden.

An Inkonvenienzen-Entschädigungen wurden total bezahlt

Fr. 109,458,69

Dazu kommen an unerledigten Angelegenheiten noch maximal

" 400,-

sodass die Gesamtleistungen der Eidgenossenschaft unter diesem Titel betragen

Fr. 109,858,69

=====

Die ursprünglichen Ansprüche betragen ein Mehrfach dieses Betrages.

6. Ansprüche der BLS.

Die Explosionsschäden der BLS waren ausserordentlich gross. Sämtliche Gebäulichkeiten der Station Blausee-Mitholz waren vollständig zerstört worden. Das Bahntrasse und die Bahn-anlagen waren auf einer grossen Strecke vollständig zerstört oder ausserordentlich schwer beschädigt. Infolge der Verschüttung der Staatsstrasse musste auch ein neuer Plattendurchlass erstellt werden. Die ganze Vermarchung wurde vernichtet und musste neu wiederhergestellt werden. Während des Verkehrsunterbruches in der ersten Zeit nach dem Explosionsunglück musste der Verkehr umgeleitet werden, wofür die BLS den SBB und der MLB eine Entschädi-gung von über Fr. 100,000.- bezahlen musste. Ferner ergaben sich selbstverständlich erhebliche Verkehrsausfälle während des gänzlichen und teilweisen Verkehrsunterbruches. Schliesslich entstan-den der BLS erhebliche Mehrbetriebs-, Mehrstrom- und Mehrver-schleisskosten während der ganzen Dauer der Wiederherstellungsar-beiten. Die Erledigung aller dieser Schadenposten war sehr zeit-raubend, namentlich beanspruchte die Ueberprüfung der Abrechnungen und der Belege viel Zeit. Bei den Abrechnungen für die Wiederher-stellungsarbeiten wurden von uns nicht unerhebliche Abzüge gemacht für Arbeiten und Installationen, die gegenüber dem fruhern Zu-stand eine Verbesserung und einen Mehrwert darstellen. Der von der BLS zugezogene Anwalt bot Hand zu einer loyalen gütlichen Erledi-gung. Die an die BLS bezahlte Gesamt-Entschädigung beträgt
Fr. 988,613.29.

7. Feuerwehr Kandergrund.

Die Feuerwehr Kandergrund wurde in der Unglücksnacht vom 19./20. Dezember 1947 alarmiert. Am frühen Morgen des 20. Dezember 1947 wurde die Feuerwehr dem Kommando des militärischen Räumungsdetachementes unterstellt. Die Feuerwehr hatte sich von diesem Zeitpunkt an weniger mit der eigentlichen Brandbekämpfung, als mit Absperrdienst, Aufsuchen von vermissten Personen, Ret-tungsaktionen, Abtransport von Verletzten, Kindern und gebrechli-chen Leuten, Zusammensuchen und Abtransport von Vieh, Abtrans-

port geretteter Fahrhabe usw. zu befassen. Sie stand während mehreren Tagen, sei es in Vollbesetzung oder in Teilbesetzung, ganz oder halbtätig im Dienst. Das im Dorf Blausee-Mitholz (Blausee-Mitholz ist ein Teil der politischen Gemeinde Kandergrund) befindliche Feuerwehrmaterial wurde durch die Explosion weitgehend zerstört. Infolge der gefährlichen Verhältnisse entstand bei dem für die Brandbekämpfung usw. eingesetzten Material ein anormal hoher Verschleiss.

Die Feuerwehr Kandergrund erhob Schadenersatzansprüche für das zerstörte Material, sowie auf Ersatz der ihr entstandenen Kosten für den geleisteten Dienst (Sold der Feuerwehrleute usw.).

Die Frage der Entschädigung des durch die Explosion zerstörten Feuerwehrmaterials des Löschzuges Blausee-Mitholz bot keine Schwierigkeiten; es handelte sich hier um durch die Explosion zerstörte Fahrhabe der Gemeinde Kandergrund. Dagegen erhob sich die Frage, ob für die eigentlichen Aufwendungen der Feuerwehr Kandergrund eine Entschädigung an die Gemeinde bezahlt werden solle. Die Brandbekämpfung gehört bekanntlich grundsätzlich zum Aufgabenkreis der Gemeinde. Im vorliegenden Fall indessen handelte es sich wie bereits gesagt zum grossen Teil nicht um eigentliche Brandbekämpfung, sondern um Rettungs-, Räumungs- und Absperrmassnahmen, die unter der Leitung des militärischen Räumungskommandos durchgeführt wurden. Bei dem Ausmass der Katastrophe übersteigen diese Aufwendungen die bescheidenen Mittel der kleinen Gemeinde wesentlich.

Im Einverständnis mit dem Justiz- und Polizeidepartement wurde deshalb beschlossen, die ausgewiesenen Aufwendungen zu übernehmen. Man stützte sich dabei u.a. auch auf den Brandfall Calanda, wo die Eidgenossenschaft die Brandbekämpfungskosten der durch militärische Uebung verursachten Brandkatastrophe voll übernahm. Es wäre unbillig gewesen, anlässlich der noch viel schwereren Explosionskatastrophe Blausee-Mitholz der Gemeinde Kandergrund die Feuerwehr-Aufwendungen zu überbinden. Die Gemeinde Kandergrund erklärte sich einverstanden, die Feuerwehrkosten für die eigentliche Brandnacht vom 19. auf den 20. Dezember 1947 selber zu übernehmen. Für die übrigen Aufwendungen der Feuerwehr der Gemeinde Kandergrund kam die Eidgenossenschaft auf. Die Festsetzung des von der Eidgenossenschaft zu übernehmenden Schadenersatzbetrages war nicht leicht, da bei jedem einzelnen eingesetzten

Feuerwehrmann geprüft werden musste, ob er nicht für die an rechnete Zeit bereits von der Eidgenossenschaft unter einem andern Titel für den Arbeits- und Verdienstausfall oder für andere Leistungen entschädigt worden war. Nach gründlicher Ueberprüfung konnte schliesslich auch in dieser Angelegenheit eine gütliche Erledigung getroffen werden. Die von der Eidgenossenschaft bezahlten Entschädigungen sind folgende:

a) Für das zerstörte Feuerwehrmaterial wurde nach vorgenommener Abschätzung bezahlt ein Betrag von	Fr. 4,528.--
b) Für die übrigen Kosten und Aufwendungen der Feuerwehr Kandergrund wurden bezahlt	" 4,094.55
Total	Fr. 8,622.55

8. Wiederherstellung der Staatsstrasse Frutigen-Kandersteg.

Durch die Explosionskatastrophe wurde die Staatsstrasse Frutigen-Kandersteg auf einer längern Strecke völlig zerstört und verschüttet. Weitere Strassenstücke wurden teilweise mehr oder weniger beschädigt. Die vom Stollenbau herrührende grosse Deponie wurde durch die ungeheuren Steinmassen der geborstenen Fluh gegen und auf die Staatsstrasse geschoben; das Strassenbett wurde teilweise über die Höhe des Bahndamms hinauf geschoben. Der Strassenverkehr wurde für einige Zeit völlig unterbrochen. Sobald als möglich wurde ein Notweg erstellt, der einen beschränkten Verkehr zuliess. Die Baudirektion des Kantons Bern machte dann den Vorschlag, die Staatsstrasse auf einer kurzen Strecke etwas zu verlegen, um die bestehende scharfe Kurve bei der früheren Bahnunterführung (Dorf obenaus) flacher zu gestalten. Es wurden zwei Projekte vorgelegt, eines mit der vorgeschlagenen Verlegung der Staatsstrasse und das andere ohne Verlegung. Der Vorschlag für eine Wiederherstellung mit Strassenverlegung war niedriger als derjenige ohne Strassenverlegung.

Die Wiederherstellung der Staatsstrasse ohne Verlegung hätte geradein der Sommersaisonzeit eine erneute zeitweise Unterbrechung des Autoverkehrs Frutigen-Kandersteg zur Folge gehabt. Der Auto- und namentlich der Car-Verkehr nach Kandersteg ist bekanntlich im Sommer sehr rege. Die zeitweilige völlige Unterbrechung des Strassenverkehrs hätte mit Sicherheit Schadenersatzansprüche der Hotellerie und der Geschäftsleute von Kandersteg

nach sich gezogen. Die vorgeschlagene Lösung mit Strassenverlegung war auch vom strassenbaulichen und Verkehrsgesichtspunkt aus vorzuziehen. Aus diesen Gründen wurde der Vorschlag der Kantonalen Baudirektion auf teilweise Verlegung der Strasse angenommen. Der Staat liess die Strasse, soweit sie verlegt wurde, auch verbreitern. Die durch die Verbreiterung entstandenen Mehrkosten übernahm der Staat Bern. Ebenso hatte sich der Staat Bern bezüglich des Terrain-Erwerbes und Terrain-Abtisches mit den Anstössern und der Gemeinde Kandergrund selber auseinanderzusetzen (vgl. auch die bezüglichen Ausführungen unter Gebäudeschäden).

Die vom Bund bezahlten Kosten für die Strassenwiederherstellung betragen Fr. 200,585.46.

Die getroffene Lösung erweist sich verkehrstechnisch als günstig. Die scharfe Kurve ist verschwunden. Die Strasse ist jetzt viel übersichtlicher als früher. An dieser Verbesserung ist auch die Eidgenossenschaft im Hinblick auf den künftigen Verkehr zum und vom Stollen wesentlich interessiert.

9. Wasserversorgungsanlage Blausee-Mitholz.

Durch die Explosionskatastrophe wurde die Wasserversorgungsanlage des Dorfes Blausee-Mitholz vernichtet. Auch hier konnte nach längern Verhandlungen mit der Wasserversorgungsge- nossenschaft und den einzelnen Grundeigentümern eine gütliche Erledigung erzielt werden. Die von der Eidgenossenschaft bezahlt Summe für die Wiederherstellung beträgt Fr. 29,839.05.

10. Schäden der PTT.

Durch die Explosionskatastrophe wurden die Anlagen der PTT weitgehend zerstört. Die Wiederherstellungskosten betrugen Fr. 31,913.65.

11. Ansprüche der Bernischen Kraftwerke (BKW).

Auch die Installationen und Anlagen der BKW wurden durch die Explosionskatastrophe weitgehend zerstört oder beschädigt. Auch hier wurde eine gütliche Erledigung erreicht. Soweit eingerichtete Verbesserungen vorgenommen worden sind, erfolgten Abzüge.

Für die bisher vorgenommenen Wiederherstellungen wurde ein Betrag bezahlt von

Fr. 19,114.

Es werden noch gewisse Arbeiten durchgeführt werden müssen, für welche die BKW mit einem Betrag rechnet von

" 14,000.--

Die bezüglichen Abrechnungen für diese letzten Arbeiten werden noch überprüft werden müssen

Es ist mit einem Total-Entschädigungsbetrag zu rechnen von

Fr. 33,114.55

=====

12. Wiederherstellungsarbeiten am Rotbach-, Bruchgraben- und Stegenbachbett.

Die Bachbette dieser Gewässer sind durch das Explosionsunglück teilweise schwer beschädigt worden; dies war namentlich beim Stegenbach der Fall, besonders im Abschnitt zwischen der Staatsstrassenbrücke talaufwärts bis zur untern Strassenunterführung talabwärts. Die Wiederherstellungsarbeiten aller drei Gewässerbetten betragen Fr. 7,608.65.

Der Bruchgraben war vor der Explosion in einem Steinbett über dem Stollen-Eisenbahntunnel gefasst. Dieser Tunnel ist durch die Explosionskatastrophe bekanntlich eingestürzt. Zurzeit wird der Bruchgrabenbach über dieser Einsturzstelle in einer Holzleitung weitergeleitet. Dieser Zustand ist provisorisch und wird bei der Wiederherstellung des Stollens durch eine entsprechende dauernde Anlage ersetzt werden müssen.

Der Stegenbach ist ein ausserordentlich wildes Hochgebirgswasser, das infolge seines grossen Einzugsgebietes bei Gewittern sehr oft plötzlich Hochwasser führt. Weitgehende Flussverbauungen sind geplant. Diese berühren selbstverständlich die Schadenliquidation nicht direkt. Die Verbauungen liegen aber auch im Interesse der Eidgenossenschaft als Eigentümerin des Stollens und der umliegenden Grundstücke.

13. Unwetterkatastrophe.

Das Dorf Blausee-Mitholz wurde vom 28. Juli bis 1. August 1948 infolge Ausbruches des Stegenbaches von mehreren zum Teil sehr schweren Hochwasserkatastrophen heimgesucht. Es entstanden sehr erhebliche Land-, Gebäude- und Fahrhabeschäden. Von Seiten der Geschädigten und vom Gemeinderat von Kandergrund

wurde behauptet, diese Unwetterschäden seien grösstenteils infolge der vorangegangenen Explosionskatastrophe entstanden. Die Explosionskatastrophe habe grosse Terrain-Veränderungen oberhalb des Bahndurchlasses verursacht. Ausserdem sei durch die Explosionskatastrophe ein Schutzwäldchen dem Stegenbach entlang, oberhalb der Staatsstrasse, vernichtet worden. Die Terrainveränderungen hätten zur Folge gehabt, dass das Hochwasser und dessen Geschiebe nicht habe ablaufen können; das zerstörte Wäldchen hätte einen grossen Teil des Geschiebes aufgehalten und damit den Schaden verringert.

Tatsächlich ist nun, wie sich aus den Ausführungen unter dem Titel "Staatsstrasse" ergibt, infolge der Explosionskatastrophe eine wesentliche Terrain-Veränderung oberhalb des früheren Strassendurchlasses entstanden. Richtig ist auch, dass das erwähnte Wäldchen durch die Explosion zum grossen Teil zerstört worden war. Es bestand deshalb die Möglichkeit, dass diese durch die Explosion verursachten Veränderungen auf die schädigenden Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe einen verschlimmenden Einfluss hatten. Dagegen erschien die Auffassung der Geschädigten und des Gemeinderates, dass ohne die vorangegangene Explosionskatastrophe das Hochwasser keine wesentlichen Schädigungen verursacht hätte, offensichtlich unrichtig.

Es wurde dann mit dem Kanton Bern, der sich der Sach der Gemeinde Kandergrund angenommen hatte, vereinbart, auf gemeinsame Kosten von Bund und Kanton eine Expertise darüber durchzuführen, ob die Explosionskatastrophe auf die Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe einen verschlimmernden Einfluss gehabt habe, und wenn ja in welchem Umfange. Mit dieser Expertise wurden die Herren Dr. Paul Beck, Geologe und Hans Beetschen, Ingenieur, beide in Thun, beauftragt. Das sehr eingehende Gutachten kam zum Schluss, dass bei einigen Schadefällen die Explosionskatastrophe verschlimmernd auf die Hochwasserkatastrophe eingewirkt habe, dass aber in der Hauptsache die Schäden der Hochwasserkatastrophe auch ohne das vorangegangene Explosionsunglück eingetreten wären. Hierauf wurde mit denjenigen Geschädigten, bei welchen eine Verschlimmerung der Hochwasserschäden durch Explosionsunglück eingetreten war, gestützt auf die zahlenmässigen Vorschläge der erwähnten Experten verhandelt, und es konnte auch hier auf der ganzen Linie eine gütliche Einigung erzielt werden.

Die Gesamtleistungen des Bundes
betragen unter diesem Titel

Fr. 16,939.

Davon ist abzuziehen die vom Kanton
Bern dem Bund zurückerstattete Hälfte der Kosten
des Haupt-Gutachtens mit

" 2,359.15

Verbleiben somit zu Lasten des Bundes

Fr. 14,579.85

=====

14. Fischvergiftung Blausee A.-G.

In der Forellenzucht Blausee A.-G. trat im März 1948, also einige Monate nach dem Explosionsunglück, ein Fischsterben ein, durch welches der Blausee A.-G. und dem Pächter der Forellenzucht ein sehr erheblicher Schaden entstand. Die Geschädigten behaupteten nun, das Fischsterben röhre vom Sickerwasser aus dem Stollen her. Dieses Sickerwasser habe für die Fische giftige Stoffe enthalten. Da tatsächlich kurz vor dem Eintreten dieses Fischsterbens Wasser aus dem Stollen abgesickert war, erschien der Verdacht, es könnte zwischen dem Fischsterben einerseits und dem Sickerwasser andererseits ein Zusammenhang bestehen, nicht ohne weiteres abwegig. Im Einverständnis mit der Blausee A.-G., und dem Pächter der Forellenzucht wurde ein Gutachten eines Geologen und eines Fischexperten eingeholt. Das Gutachten kam eindeutig zum Schlusse, dass weder das Sickerwasser, noch andere mit der Explosion zusammenhängende Umstände für das Fischsterben im März 1948 kausal seien. Die Entschädigungsansprüche der Blausee A.-G. und des Pächters wurden deshalb abgelehnt, womit sich die Beiden abfanden.

15. Expertisen, Schätzungen, Rechtskosten und Verschiedenes.

Bei den teilweise sehr komplizierten Schadefällen verschiedenster Art war die Beiziehung von Schätzern und Sachverständigen selbstverständlich unumgänglich. Es wird auf die Ausführungen unter den verschiedenen Abschnitten verwiesen. Die Experten-, Untersuchungs-, Schätzungs-, Rechtskosten usw. betragen, inkl. der bis jetzt noch nicht eingegangenen Rechnungen und der voraussichtlich noch für die Liquidationsarbeiten entstehenden Kosten, ca. Fr. 77,500.-.

Unvorhergesehenes.

Es ist bei der Unmenge von Schadenfällen nicht ausgeschlossen, dass unvorhergesehenerweise noch da und dort kleinere Leistungen zu erfolgen haben werden. Es ist deshalb vorsichtig, noch einen Posten für Unvorhergesehenes einzusetzen im Betrage von Fr. 5,000.-.

III. Zusammenfassung.
=====

Die Gesamtleistungen des Bundes für die Erledigung der Drittschäden inkl. der Erstellung der Militärstrasse und inkl. sämtlicher Experten-, Schätzungs-, Untersuchungs-, Rechtskosten usw. machen somit aus:

1. Fahrhabeschäden			
Barleistungen des Bundes	Fr. 578,649.80		
Wert der Heulieferungen	" 19,689.85		
Total	Fr. 598,339.65		
Rückvergütung der Mobiliar- versicherungsgesellschaften	" 33,770.--		
Verbleiben zu Lasten des Bundes	Fr. 564,569.65	Fr.	564,569.65
2. Gebäudeschäden:			
Leistungen des Bundes	Fr. 1,400,154.50		
Rückvergütung der Brandver- sicherungsanstalt	" 62,365.--		
Verbleiben zu Lasten des Bundes	Fr. 1,337,789.50	"	1'337,789.50
3. Personenschäden		"	270,115.82
4. Land- und Waldschäden; Erstellung einer Militärstrasse:			
Land- und Waldschäden im engern Sinn	Fr. 186,747.95		
Erstellung der Militärstrasse und damit zusammen- hangender Landerwerb	" 132,900.--		
Total	Fr. 319,647.95	"	319,647.95
5. Inkonvenienzen	"		109,858.69
6. Ansprüche der BLS	"		988,613.29
7. Feuerwehr Kandergrund	"		8,622.55
8. Wiederherstellung der Staatsstrasse Frutigen-Kandersteg	"		200,585.46
Uebertrag	Fr. 3'799,802.91		

	Uebertrag	Fr.	3'799,802.91
9. Wasserversorgungsanlage Blausee-Mitholz	"		29,839.05
10. Schäden der PTT	"		31,913.65
11. Ansprüche der Bernischen Kraftwerke (BKW)	"		33,114.55
12. Wiederherstellungsarbeiten am Rotbach-, Bruchgraben- und Stegenbachbett	"		7,608.65
13. Unwetterkatastrophe	"		14,579.85
14. Fischvergiftung Blausee A.-G.	"		---.---
15. Expertisen, Schätzungen, Rechtskosten und Verschiedenes	"		77,500.---
16. Unvorhergesehenes	"		5,000.---
Total zu Lasten des Bundes		Fr.	3'999,358.66

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Bundesrat, die
Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

W. Esch

Fürsprecher.